



RECHTSANWÄLTE

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FDM Metalltechnik GmbH

Stand 03.10.2022

1 Geltung

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen (in der Folge "**AGB**") gelten für sämtliche Rechts- und/oder Vertragsverhältnisse zwischen der FDM Metalltechnik GmbH ("**FDM**" oder "**wir**") und natürlichen und juristischen Personen (in der Folge "**Kunde**"). Als "Kunde" gelten alle natürlichen und juristischen Personen mit denen wir eine wie auch immer geartete Rechtsbeziehung eingehen, wie Abnehmer (Kunden) und Lieferanten.
- 1.2 Die AGB gelten auch für künftige Ergänzungs- oder Folgeaufträge, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.3 Es gelten stets die AGB in der aktuellen Fassung, abrufbar auf unserer Homepage (<https://www.fdm-metalltechnik.at/>).
- 1.4 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind unwirksam. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.5 Wir behalten uns vor, die AGB zu ändern. Hierzu werden wir den Kunden vorab schriftlich von den geplanten Änderungen informieren und einen Zeitraum von zumindest 4 Wochen zum Widerspruch gewähren sowie auf die Folgen der Nichtäußerung hinweisen. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, so gelten die geänderten AGB als vereinbart.

2 Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote von FDM sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Mündliche Zusagen oder Zusicherungen von FDM werden erst verbindlich, wenn diese von uns schriftlich nachträglich bestätigt wurden.
- 2.2 Angebote von Kunden sind im Zweifel 14 Tage verbindlich.



- 2.3 Verträge mit FDM kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.4 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte oder Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, werden nicht Vertragsinhalt.
- 2.5 Kostenvoranschläge oder sonstige Kosten- oder Preisschätzungen sind unverbindlich und entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen.
- 2.6 Der Kunde hat alle relevanten Informationen zur Angebotserstellung von sich aus und rechtzeitig offenzulegen. Dies beinhaltet insbesondere Informationen über die geplante Nutzung bzw den Einsatz der Produkte von FDM oder sonstige Umstände, die für die Leistungserbringung von FDM, einschließlich deren Kalkulation, relevant sein könnten. FDM übernimmt für nicht offengelegte Informationen keine Haftung und behält sich vor, Mehraufwände bzw -kosten durch die Nichtoffenlegung dem Kunden zu verrechnen.
- 2.7 Der Kunde ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die bei uns bestellten Produkte bzw Leistungen für den geplanten Verwendungszweck tauglich sind. FDM übernimmt insbesondere keine Warn- oder Aufklärungspflicht bei untauglichen, vom Kunden beigestellten, Materialien oder untauglichen Anweisungen des Kunden, es sei denn, die Anweisung bzw das beigestellte Material ist offenkundig untauglich.

3 Preise

- 3.1 Preisangaben sind nicht als Pauschal- oder Fixpreise zu verstehen, ausgenommen es wurde ausdrücklich abweichendes vereinbart.
- 3.2 Ändert oder erweitert der Kunde seine Bestellung, sei es ausdrücklich oder schlüssig, so steht FDM hierfür ein angemessenes Entgelt zu.
- 3.3 Alle Preisangaben von FDM verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll- und Versicherungskosten sind vom Kunden zu tragen und werden gesondert verrechnet. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.



- 3.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass das gesamte vereinbarte Entgelt an FDM geleistet wird. Kommt es zu Abzügen bei Zahlungen an FDM, zB durch steuerliche Vorschriften oder Bankspesen, so hat der Kunde die entsprechende Differenz auszugleichen und steht FDM jedenfalls ein Anspruch auf Ausgleich dieser Differenz zu.
- 3.5 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich zu vergüten, wobei mangels Vereinbarung ein angemessenes Entgelt fällig wird.
- 3.6 Grundlage für die Preisberechnung sind insbesondere die Rohstoff-, Energie-, Entwicklungs-, Produktions- und Lohnkosten, Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändern sich diese Faktoren, so sind wir gegenüber Kunden, die Unternehmer iSd UGB sind, berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend anzupassen.
- 3.7 Gegenüber Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, wird das vereinbarte Entgelt um die tatsächlichen Kostenveränderungen nach oben oder unten hin angepasst, sofern sich die der Leistungserbringung zugrundeliegenden, nicht dem Einflussbereich von FDM unterliegenden Material-, Energie- oder Rohstoffkosten nach Vertragsabschluss ändern.
- 3.8 Bei Dauerschuldverhältnissen wird das Entgelt mit dem VPI 2020 oder dessen gleichwertigen Nachfolgeindex wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Der zu zahlende Betrag erhöht sich nach Maßgabe der Veränderung der Indexzahl des jeweiligen Fälligkeitsmonats gegenüber der Ausgangsbasis. Die die Anpassung auslösende Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsbasis zur Errechnung weiterer Valorisierungen. Eine Verminderung unter die bei Vertragsabschluss vereinbarten Beträge ist ausgeschlossen.
- 3.9 Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, ist das Handlungsgewicht maßgeblich. Für Formstahl und Profile ist das Handlungsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl sind je mm der Materialdicke 80 N/m² anzusetzen; die Walztoleranz ist jeweils enthalten.



4 Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind mangels abweichender Vereinbarung bei Erhalt sofort und ohne Abzüge fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen jedenfalls allfällig gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.).
- 4.2 Wir sind berechtigt, zu geeigneten Zeitpunkten Zwischenrechnungen zu legen (zB bei Abschluss eines Bauabschnitts).
- 4.3 Wir behalten uns vor, ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und den Rest nach Leistungsfertigstellung zu verrechnen. Auch behalten wir uns vor, Akonto-Zahlungen vom Kunden zu verlangen, die angemessen im Verhältnis zum absehbaren Aufwand stehen.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns seine Rechnungsanschrift, allfällige Adressänderungen sowie seine UID-Nummer bekanntzugeben.
- 4.5 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzlich höchstzulässige Verzugszinssatz. Für eigene Mahnschreiben verrechnen wir EUR 40. Zudem sind wir berechtigt, die angemessenen Kosten zur anwaltlichen Mahnung und gerichtlichen Durchsetzung vom Kunden zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.7 Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung aller unserer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Zudem sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen gegenüber dem Kunden fällig zu stellen.

5 Bonitätsprüfung

- 5.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine personenbezogenen oder sonstigen Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände



Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen für unsere Leistungserbringung rechtzeitig geschaffen werden, insbesondere jene, die im Vertrag mit dem Kunden beschrieben werden, die dem Kunden vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 6.2 Der Kunde hat uns über alle Umstände aufzuklären, die für unsere Leistungserbringung relevant sein könnten. Insbesondere hat uns der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung alle notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- 6.3 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist - ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit - unsere Leistung nicht mangelhaft oder in Verzug. Wir haften überdies auch nicht für Schäden, die aufgrund der schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden entstehen und hält uns der Kunde diesbezüglich schad-, klag- und exekutionslos gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter.
- 6.4 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen an und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste. Im Übrigen gilt Punkt 6.3 sinngemäß.
- 6.5 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, gilt Punkt 6.3 sinngemäß. Stellen wir im



Einzelfall die erforderliche Energie und Wassermengen zur Verfügung, hat uns der Kunde die diesbezüglichen Kosten zu ersetzen.

- 6.6 Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- 7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit FDM ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.
- 7.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber FDM aufzurechnen. Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, dürfen davon abweichend aufrechnen, sofern deren Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit ihrer Zahlungsverbindlichkeit gegenüber FDM stehen, Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens vorliegt oder die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist.

8 Leistungserbringung und Lieferbestimmungen

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gilt "Lieferung/Abholung ab Werk" und geht das Risiko auf den Kunden über, sobald die Ware bei uns zur Abholung bereitsteht.
- 8.2 Ist eine Versendung an den Kunden vereinbart, so übernimmt dieser sämtliche damit verbundenen Kosten und ist der Kunde ausschließlich selbst für eine angemessene Transportversicherung verantwortlich.
- 8.3 Ist eine Versendung der Waren an den Kunden vereinbart, so übernimmt der Kunde die Gefahr und das Risiko für die Ware, sobald diese an den ersten Transporteur übergeben wurde. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG gilt davon abweichend § 7b KSchG.
- 8.4 Wir sind berechtigt, Teillieferungen bzw -leistungen zu erbringen. Wir behalten uns vor, geringfügige Änderungen an den bestellten Leistungen vorzunehmen, sofern dies technisch notwendig und im Interesse des Kunden ist.



- 8.5 Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden müssen von uns schriftlich bestätigt werden, andernfalls diese nicht verbindlich für uns sind. Kommt es zu einer solchen Abänderung oder Erweiterung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum und behalten wir uns vor, das vereinbarte Entgelt entsprechend anzupassen sowie sämtliche Mehraufwände an den Kunden weiter zu verrechnen.
- 8.6 Die von uns angegebenen Liefertermine und -fristen sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung im Zweifel unverbindlich.
- 8.7 Sofern auf Wunsch des Kunden und vorbehaltlich unserer Zustimmung Lieferfristen verkürzt oder Liefertermine vorverlegt werden, so hat der Kunde die hierdurch notwendigen Mehraufwände (Überstunden, Kosten etc) zu ersetzen.
- 8.8 Im Fall von höherer Gewalt (worunter auch das Auftreten von Seuchen sowie damit zusammenhängende behördliche Maßnahmen und Beschränkungen fallen), bei Streiks, nicht vorhersehbaren und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, verlängern sich unsere Liefer- und Leistungsfristen um zumindest jenen Zeitraum, während dessen dieser Umstand andauert.
- 8.9 Wird die Leistungserbringung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen bzw -termine entsprechend verlängert. Der Kunde hat uns in diesem Fall sämtliche dadurch verursachten Mehraufwände, Schäden und Kosten zu ersetzen.

9 Annahmeverzug

- 9.1 Befindet sich der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit der Abholung etc), sind wir berechtigt, die Ware bei uns auf Kosten des Kunden einzulagern, wobei jedenfalls zumindest **2% des Nettowerts der eingelagerten Waren pro Monat an den Kunden verrechnet werden dürfen [Höhe angemessen?]**. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder sonst uns gesetzlich zustehende Möglichkeiten zu ergreifen sowie unser Recht auf Schadenersatz.
- 9.2 Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück oder verhindert er endgültig die Leistungserbringung, so hat der Kunde jedenfalls das vereinbarte Entgelt zu leisten,



ohne dass wir die vereinbarte Leistung erbringen müssen. Wir sind auch nicht verpflichtet, ein Deckungsgeschäft mit einem Dritten abzuschließen, sofern dieses schlechtere Konditionen als das Geschäft mit dem Kunden hätte. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kunden bleiben hiervon unberührt.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Eigentumsverhältnisse Dritten erkennbar sind (zB durch geeignete Kennzeichen).
- 10.2 Eine Weiterveräußerung der in unserem Eigentum befindlichen Ware ist nur zulässig, wenn wir dem vorab schriftlich zugestimmt haben und uns Name und Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurden. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des Kunden gegenüber dem Erwerber an uns abgetreten. Ungeachtet dessen haftet auch der Kunde weiterhin für die vollständige Erfüllung unserer Forderung.

Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen eine solche Abtretung anzumerken und seine Schuldner darauf hinzuweisen. Über Aufforderung hat der Kunde alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Überhaupt verpflichtet sich der Kunde, alles zu unternehmen, um die Durchsetzbarkeit der uns abgetretenen Forderung zu ermöglichen.

- 10.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Rückgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zu verlangen. Unsere übrigen Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 10.4 Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen unverzüglich zu verständigen. Gleiches gilt, wenn der Kunde ein Sanierungsverfahren plant oder unsere Vorbehaltsware dem Zugriff Dritter ausgesetzt sein könnte.
- 10.5 Der Kunde stimmt zu, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet im Zweifel keinen Rücktritt vom Vertrag unsererseits.



11 Rechte Dritter

- 11.1 Stellt der Kunde Sachen, Unterlagen, Vorlagen oder sonstige geistige Schöpfungen bei, so dürfen wir annehmen, dass der Kunde dazu berechtigt ist, er die für den jeweiligen Verwendungszweck notwendigen Rechte besitzt und sämtliche diesbezüglichen Rechtsvorschriften einhält, insbesondere Immaterialgüterschutzrechte. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die uns der Kunde übermittelt. Auch hier dürfen wir davon ausgehen, dass der Kunde die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einhält und er uns die Daten berechtigterweise zum jeweiligen Verwendungszweck übermitteln darf.

Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns die Einhaltung des Punkts 11.1 schriftlich zu bestätigen und uns diesbezüglich schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Zudem hat uns der Kunde alle aufgewendeten, notwendigen Kosten zur Rechtsverteidigung zu ersetzen.
- 11.3 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen.

12 Unser geistiges Eigentum

- 12.1 Wir behalten uns sämtliche (gewerblichen) Schutzrechte, wie insbesondere Rechte am geistigen Eigentum, Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte im Zusammenhang mit unserer Leistung und unseren Produkten, wie insbesondere an Verfahren, Plänen, Skizzen, Zeichnungen, Anleitungen, Kalkulationen, technischen Unterlagen und sonstigen betrieblichen Unterlagen, vor. Der Kunde erwirbt daran lediglich ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das zeitlich und inhaltlich auf den jeweiligen Vertragszweck begrenzt ist. Jedwede andere Verwendung oder Verwertung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens ist untersagt bzw bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.



- 12.2 Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen, Erfindungen und dergleichen, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen und zwar auch dann, wenn dies auf Basis einer Kundenspezifikation erfolgt oder der Kunde dazu sonst einen Beitrag leistet, stehen uns zu.
- 12.3 Wurden dem Kunden von uns Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet sind (zB Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Beleuchtungskörper, etc), sind diese binnen 14 Tagen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder unser Anfordern an uns zurückzustellen.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich zur umfassenden und unbedingten Geheimhaltung aller ihm aus der Geschäftsbeziehung mit uns zugänglichen vertraulichen Informationen, wie insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische oder kommerzielle Informationen sowie personenbezogene Daten und sämtliche sonst schutzwürdigen Informationen, gleich in welcher Art und Weise diese dem Kunden zugänglich geworden sind oder in welcher Form diese vorliegen. Der Kunde hat derartige Informationen zu vernichten, sofern diese für die jeweilige Leistungserbringung nicht länger benötigt werden. Zudem hat der Kunde geeignete (interne) Systeme einzurichten, um einen unberechtigten Zugriff auf solche Informationen zu verhindern.

14 Datenschutz

- 14.1 Sofern der Kunde im Rahmen der Vertragsbeziehung mit FDM personenbezogene Daten verarbeitet, ist er verpflichtet, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 14.2 Stellt der Kunde FDM personenbezogene Daten zur Verfügung, so darf FDM davon ausgehen, dass der Kunde hierzu berechtigt ist und die personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden.
- 14.3 Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der FDM, abrufbar unter <https://www.fdm-metalltechnik.at/>, die der Kunde zustimmend zur Kenntnis nimmt.



15 Gewährleistung

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Leistungen bzw Produkte sofort nach Erhalt zu prüfen und uns allfällige Mängel umgehend schriftlich mitzuteilen. Später hervorgekommene Mängel sind ebenfalls sofort schriftlich anzuzeigen.
- 15.2 Kunden, die Unternehmer iSd UGB sind, haben Mängel jedenfalls binnen einer Frist von 14 Tagen ab der Möglichkeit der Prüfung unserer Leistungen bzw Produkte schriftlich anzuzeigen, andernfalls sie sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz oder Geltendmachung eines Irrtums verlieren.
- 15.3 Der Kunde hat uns bzw von uns beauftragte Dritte zu ermöglichen, unsere Leistungen bzw Produkte zu überprüfen und hat uns dazu insbesondere Zugang zu den Leistungen bzw Produkten zu verschaffen und sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Verifizierung des behaupteten Mangels und dessen mögliche Ursache relevant sind.
- 15.4 Kunden, die Unternehmer iSd UGB sind, haben die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns zu tragen.
- 15.5 Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen und nimmt der Kunde dies zustimmend zur Kenntnis.
- 15.6 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, wie zB Notfallreparaturen, nimmt der Kunde zustimmend eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechend reduzierte Haltbarkeit zur Kenntnis. Der Kunde ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung verpflichtet, umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.
- 15.7 Gegenüber Kunden iSd UGB (i) haben wir das Wahlrecht, ob wir bei Mängeln einen Austausch oder eine Reparatur vornehmen, wobei wir zumindest zwei Reparaturversuche haben, (ii) gilt die gesetzliche Vermutungsfrist des § 924 ABGB als ausgeschlossen und (iii) beträgt die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen ein Jahr ab Übergabe bzw Leistungserbringung.
- 15.8 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme grundlos verweigert hat. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.



- 15.9 Mangels ausdrücklichen Anerkenntnis, stellen Austausch- oder Reparaturarbeiten unsererseits keinen Mangel dar.
- 15.10 Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, die uns entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 15.11 Jede Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.
- 15.12 Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 15.13 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 15.14 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, insbesondere weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 15.15 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen etc nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel waren.

16 Haftung

- 16.1 FDM haftet für Vermögensschäden ausschließlich bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.
- 16.2 Ausschließlich FDM haftet dem Kunden gegenüber, eine Haftung der Geschäftsführer oder Gesellschafter der FDM ist ausgeschlossen.



- 16.3 FDM ist nicht verantwortlich für untaugliche Anweisungen oder kundenseitig untaugliches beigestelltes Material, sofern die Untauglichkeit für FDM nicht erkennbar war oder beim Kunden entsprechende Fachkenntnis zu erwarten war.
- 16.4 Im Fall der Beziehung von Erfüllungsgehilfen, haftet FDM gegenüber Kunden, die Unternehmer iSd UGB, ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden.
- 16.5 Gegenüber Kunden, die Unternehmer iSd UGB sind, ist unsere Haftung mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt und besteht jedenfalls kein Anspruch auf Ersatz eines entgangenen Gewinns oder indirekter Schäden. Kunden, die Unternehmer iSd UGB sind, haben ihre Schadenersatzansprüche bei sonstigem Verfall zudem binnen eines Jahres ab der Möglichkeit der Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.
- 16.6 Die Haftung von FDM ist ausgeschlossen für Schäden durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, (unterlassener) Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierten Dritten.
- 16.7 Soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unserer Haftung auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 16.8 Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.



17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 17.2 Sämtliche Vertragsbeziehungen von FDM unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.3 Erfüllungsort sämtlicher Leistungen von FDM ist der Sitz von FDM.
- 17.4 Für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von FMD sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der AGB. Die jeweils unwirksame Regelung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der AGB bzw des jeweiligen Vertrags gemäß dem Willen der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem damit bezweckten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.